

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH

Der Aufsichtsrat der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung:

§ 1

~~Allgemeines~~ Grundsätze für die Arbeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Gesellschaft mit selbständigem Aufgabenbereich. Dabei werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates insbesondere durch Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag sowie durch diese Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt. ~~Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind gehalten, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.~~
2. ~~Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse derjenigen Gesellschaften verpflichtet, für die dem Aufsichtsrat Rechte und Pflichten obliegen. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.~~
3. ~~Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrates.~~
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§ 2

~~Innere Ordnung und~~ Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in § ~~7-8~~ des Gesellschaftsvertrages der WVH geregelt.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

1. Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft müssen nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.
2.
 - a) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.
 - b) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

- c) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.
3. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn das jährliche Auftragsvolumen in Summe einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
4. Wer dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, soll neben diesem Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

§ 3 § 4

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- ~~1. Generell bestimmt der § 9 des Gesellschaftsvertrages die Aufgaben des Aufsichtsrates.~~
- ~~2. Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat bei bestimmten Arten von Geschäften zu entscheiden, ob er seine Zustimmung erteilt.~~

Bezüglich der Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats wird auf den Gesellschaftsvertrag der WVH verwiesen.

§ 5

Vorsitzender, Stellvertreter, konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates

1. Nach der Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates statt. Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende beruft die konstituierende Sitzung ein.

In dieser Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende, hilfsweise dessen Stellvertreter, und für den Fall, dass keiner von beiden anwesend ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

In der konstituierenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Aufsichtsrat widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter diese Befugnisse. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag,

dieser Geschäftsordnung und weiteren einschlägigen Rechtsgrundlagen, wenn dieser verhindert ist.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter, hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter, wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung des Unternehmens informiert.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter unterrichten sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft laufend gegenseitig. Sie sind verpflichtet, den Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über wesentliche Ereignisse nach Abs. 4 zu informieren und bei dringenden Erfordernis unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
6. Unabhängig von den Regelungen dieser Geschäftsordnung bleibt § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der WVH, wonach im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreters das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied deren Aufgaben übernimmt, unberührt.

§ 4 § 6

Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach § ~~10~~ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. ~~Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.~~ Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Geschäftsführer oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ~~Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.~~
2. ~~Die Modalitäten der Einberufung zur Aufsichtsratssitzung regelt § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WVH. Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung den Eingeladenen vorliegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen.~~
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. ~~Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einem verspäteten Verlangen um die Ergänzung der Tagesordnung stattgeben, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und die verlangte Ergänzung in der Sitzung behandeln, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und nicht widersprechen.~~
4. Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen, ob die Einberufung frist- und formgerecht erfolgt ist.
5. ~~Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.~~

~~§ 5 § 7~~

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(Komplett gestrichen, da ...) Regularien zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates richten sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrages der WVH.

~~§ 6 § 8~~

Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

1. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
2. Über die Teilnahme weiterer Personen, insbesondere von Sachverständigen und Auskunftspersonen an den Sitzungen entscheidet der Aufsichtsrat.

~~§ 9~~

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat sinngemäß.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Arbeit der Ausschüsse.

~~§ 7 § 10~~

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- ~~1. Nach § 10 8 Abs. 3 7 des Gesellschaftsvertrages der WVH ist über die Sitzungen des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied in Kopie zu übersenden.~~

~~Der Sitzungsleiter kann einen zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer beiziehen. Der Inhalt der Niederschrift bestimmt sich nach § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der WVH. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung soll die Niederschrift die Feststellung zu enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat.~~

~~Die Niederschrift soll ferner die Benennung der der Beratung und der Beschlussfassung zugrundeliegenden Dokumente enthalten. Dem Original der Niederschrift sollen diese Unterlagen als Anlagen beigelegt werden.~~

~~Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.~~

~~Der Entwurf der Niederschrift ist unter Angabe von Ort und Datum jedem Aufsichtsratsmitglied spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in Textform zu übersenden. Innerhalb von weiteren vier Wochen haben die Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit, Änderungen und Ergänzungen dem Protokollführer mitzuteilen.~~

2. Nach Ablauf dieser Frist wird die Niederschrift einschließlich der gegebenenfalls eingegangenen Änderungen ausgefertigt, vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform zur Verfügung gestellt. ~~Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von vier Wochen eines Monats seit Absendung in Textform beim Vorsitzenden Schriftführer widersprochen hat.~~ **Über Änderungen der Niederschrift entscheidet der Aufsichtsrat spätestens zur nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.**
3. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle der Gesellschaft sicherzustellen.

§-8 § 11

Vergütung Aufwandsentschädigung

~~Der § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages regelt die Vergütung des Aufsichtsrates. Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates wird entsprechend § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der WVH durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.~~

§-9 § 12

Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren (§ 52 GmbHG in Verb. mit § 116 Abs. 2 AktG). ~~Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen den Geschäftsführern und den Gesellschaftern Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt.~~ Die Pflicht der Verschwiegenheit bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen.
2. ~~Stellen außerhalb der Gesellschaft darf nur auf Grund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden~~ Die Bestimmungen zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder i. S. d. § 9 Abs. 12 sowie zur entsprechenden Geltung des "Informationskanals" der §§ 394, 395 AktG i. S. d. § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der WVH bleiben unberührt.
3. Sonstige Teilnehmer an Aufsichtsratssitzungen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§-10 § 13

Inkrafttreten

1. ~~Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates. Die Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit schriftlicher Empfangsbestätigung an.~~ Die Geschäftsordnung tritt gem. § 8 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages der WVH nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.
2. Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsordnung am zugestimmt.

.....
Vorsitzender des Aufsichtsrates